

Verordnung betreffend die Bekanntmachungen im Amtsblatt

vom 3. Dezember 1960

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

verordnet:

§ 1

Alle Bekanntmachungen im Amtsblatt von Behörden und Amtsstellen der Gemeinden oder von ausserkantonalen Amtsstellen, die privates oder öffentliches Interesse betreffen, sind dem Fiskus zu vergüten, ebenso die Veröffentlichungen kantonaler Amtsstellen, deren Insertionsgebühren Dritten verrechnet werden, wie z.B. konkursamtliche Bekanntmachungen, Verschollenheitserklärungen usw.

§ 2¹⁾

Für die nachstehend genannten Bekanntmachungen werden folgende Einheitspreise festgesetzt:

	Fr.
Bauausschreibung	47.—
Anwaltspatentierung	70.—
Kraftloserklärung von Heimatscheinen und Reisepässen	56.—

§ 3¹⁾

¹ Für alle in § 2 nicht genannten zahlungspflichtigen Bekanntmachungen wird ein Preis von Fr. 1.20 je Millimeterzeile oder deren Raum (von Strich zu Strich gemessen) berechnet. Für Inserate, die mehrmals erscheinen, wird für die zweite und jede weitere Insertion ein Rabatt von 20 Prozent gewährt.

² Tabellensatz wird besonders berechnet.

Amtsblatt 1960, S. 1165; Rechtsbuch 1964, Nr. 20.

§ 4

Der Einzug der Insertionsgebühren erfolgt durch die Expedition des Amtsblattes bei den inserierenden Amtsstellen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1961 in Kraft und hebt die gleichnamige Verordnung vom 27. März 1946 auf. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss RRB vom 24. September 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1996, S. 1405).
- 2) Amtsblatt 1960, S. 1165.